



Position

20. August 2026

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) – Umsetzung 2. Etappe Pflegeinitiative

Generelle Bemerkungen

H+ anerkennt den beabsichtigten Zweck des BGAP, im Bereich der Pflege den Schutz der Arbeitnehmenden zu erhöhen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Sozialpartnerschaft zu fördern. Die Spitäler und Kliniken haben auf freiwilliger Basis bereits viel unternommen, um diesem Zweck zu dienen, zum Beispiel mit der Einführung und Förderung von flexiblen Arbeitszeitmodellen. Jedoch schlägt der Bundesrat mit dem E-BGAP zusätzliche Regulierungen vor, die zulasten der Versorgungssicherheit gehen, die Flexibilität der Arbeits- und Lebensplanung einschränken und den Fachkräftemangel weiter verschärfen werden. Die neuen Bestimmungen führen zu mehr Bürokratie in einem ohnehin schon überregulierten Gesundheitssystem und zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Belegschaft der Spitäler, was dem sozialen Frieden abträglich ist. Nicht auszuschliessen sind Forderungen anderer Berufsgruppen nach Gleichbehandlung und damit weitere Kostenfolgen. Auch untergraben die zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrats die bisher gut funktionierende Sozialpartnerschaft und sind daher abzulehnen.

Keine Massnahme ohne Regelung der Finanzierung

Die Vorgaben des BGAP werden für die gesamte Spitallandschaft einen ganz erheblichen, rasch eintretenden Kostenschub verursachen. Die Finanzierung muss sofort gesichert sein, wenn die Spitäler die Massnahmen nach BGAP im Sinne und zum Nutzen der Pflegenden umsetzen sollen. H+ stellt sich nicht grundsätzlich gegen alle vorgeschlagenen Massnahmen. Jedoch kann H+ keiner Massnahme zustimmen, deren Finanzierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGAP nicht gesichert ist. Die Annahme des Bundesrats, dass die Leistungserbringer die Mehrkosten durch eine Umverteilung im Betrieb auffangen können, ist angesichts der Unterdeckung bei den Tarifen illusorisch.

H+ begrüsst deshalb ausdrücklich die Beschlüsse, die der Nationalrat (Erstrat) betreffend **Finanzierung** in der Sondersession von April 2026 gefällt hat:

- Die Verankerung des Grundsatzes einer langfristigen Regelung der Finanzierung über die bestehenden Tarifsysteme. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er sich der aufgrund des BGAP entstehenden Mehrkosten bewusst ist. H+ unterstützt daher Art. 17a E-BGAP (Version Nationalrat) mit Nachdruck.
- H+ unterstützt ebenfalls ausdrücklich die Berücksichtigung prospektiver Kosten aufgrund von Schätzungen für die Übergangsphase von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten des BGAP (Art. 27a E-BGAP gemäss Nationalrat).

Keine Senkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Pflegenden möglichst gerecht zu werden, ist es zentral, dass Flexibilität und Spielraum bei der Dienstplanung erhöht und nicht eingeschränkt werden. Je nach Lebenssituation können diese Bedürfnisse unterschiedlich ausgestaltet sein (Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben) und sich z.B. auch als Sechs-Tage-Woche mit anschliessender längerer Kompensationszeit äussern. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion der wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden schränkt diese Flexibilität ein. Sie reduziert auch den Spielraum für überlappende Dienste und Gleitzeiten. Die explizite Förderung von flexiblen, auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden abgestimmten Arbeitszeitmodellen erachten wir als deutlich zielführender als die Einschränkung durch starre Regulierungen.

H+ begrüsst den Beschluss des Nationalrats ausdrücklich, von einer Senkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit abzusehen und Art. 5 in Verbund mit Art. 27 E-BGAP zu streichen.

Keine gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung

Zwar kann eine bedarfsgerechte Personaldotation dazu beitragen, dass die Arbeitsbelastung des Pflegepersonals reduziert und seine Gesundheit langfristig verbessert wird. Jedoch ist der Personalbedarf dynamisch und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab: Leistungsangebot, -struktur und -spektrum des Leistungserbringers, Schweregrad der Patient:innen, Tageszeit, Notfälle, etc. Fixe Quoten oder Schlüssel können diese differenzierten Realitäten nicht adäquat abbilden. Aus diesem Grund lehnt H+ eine verbindliche gesetzliche Vorgabe zur Personalausstattung entschieden ab, sei es in Form von fixen Pflegepersonalschlüsseln auf Bundesebene oder

einer Delegation an die Kantone zur Festlegung entsprechender Vorgaben in den kantonalen Leistungsaufträgen, verbunden mit einer Publikationspflicht.

H+ fordert die ersatzlose Streichung des vom Nationalrat eingefügten Art. 39 Abs. 1ter E-KVG (Verpflichtung der Kantone, Vorgaben zur Personalausstattung im Bereich der Pflege im Rahmen von Leistungsaufträgen festzulegen und deren Einhaltung pro Betrieb und Pflegebereich jährlich zu publizieren).

Keine Verpflichtung zur Verhandlung von GAV

Abweichend zum Beschluss des Nationalrats lehnt H+ die Verpflichtung zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) im Bereich der Pflege und zur jährlichen öffentlichen Information über den Stand der Verhandlungen ab (Art. 17 E-BGAP). Eine gesetzliche Verpflichtung schwächt die bewährte Sozialpartnerschaft, ignoriert die Vielfalt der regionalen Versorgungsstrukturen und schränkt die notwendige Flexibilität der Spitäler ein – ohne garantierten Mehrwert in Form von besseren Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal. Gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, damit die Pflegefachkräfte optimale Leistungen erbringen können, liegt im ureigenen Interesse der Spitäler.

H+ fordert die ersatzlose Streichung von Art. 17 E-BGAP.

Haltung von H+ zu weiteren Massnahmen

H+ lehnt folgende Massnahmen ab und fordert:

- Verzicht auf eine Festlegung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter 42 Stunden (Art. 6 E-BGAP). Dies würde zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels führen und die gewünschte Flexibilität der Pflegepersonen massiv einschränken. In diesem Punkt ist daher dem Nationalrat zu folgen.
- Streichung des Lohnzuschlags von mindestens 25% als Ausgleich von Überstundenarbeit (Art. 7 Abs. 1 E-BGAP Version Nationalrat) resp. Ausgleich von Sonn- und Feiertagsarbeit (Art. 9 Abs. 2 E-BGAP Version Nationalrat). Dieser würde massive Mehrkosten generieren.
- Streichung von Art. 8 Abs. 2 E-BGAP, d.h. beim Ausgleich für Nachtarbeit soll der Bundesrat nicht, wie vom Nationalrat vorgesehen, über den bestehenden arbeitsrechtlichen Rahmen hinausgehen können (Zeitzuschlag mindestens 10% gemäss Art. 17b Arbeitsgesetz).

- Streichung der Bestimmung über die Anrechnung und den Ausgleich von Bereitschafts- und Pikettdienst (Art. 12 E-BGAP). Eine entsprechende Kompetenz des Bundesrates ist abzulehnen, auch in der Version des Nationalrats (nur Ausgleich, nicht Anrechnung).

H+ unterstützt folgende Massnahmen mit Vorbehalt:

- Umkleidezeit (Art. 10 E-BGAP) soll als bezahlte Arbeitszeit gelten, wie von Bundesrat und Nationalrat vorgesehen; jedoch muss die Finanzierung der Massnahme verbindlich geregelt sein.
- Betreffend Entlöhnung von Pausen (Art. 11 E-BGAP) stimmt H+ der Version des Nationalrats zu («Die Unterbrechung der Arbeit durch Pausen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes. Die Pausen gelten als bezahlte Arbeitszeit»). Im Sinne der Rechtssicherheit sollte präzisiert werden, dass die Mittagspausen nicht dazuzählen, wie auch Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider in der Sondersession von April 2026 festgehalten hat. Zudem ist die Finanzierung der Massnahme verbindlich zu regeln.
- Der Ankündigung von Dienstplänen und Bereitschafts- und Pikettdiensten mindestens vier Wochen im Voraus stimmt H+ zu (Art. 13 Abs. 1 E-BGAP), nicht jedoch obligatorischen Entschädigungen für Abweichungen von den Dienstplänen und Bereitschafts- und Pikettdiensten (in der Höhe von mindestens 25% gemäss Version Nationalrat, Art. 13 Abs. 2 E-BGAP). Dies hätte hohe Mehrkosten und eine administrative Mehrbelastung zur Folge.

Fazit

H+ fordert:

- eine verbindliche Regelung der Finanzierung der im BGAP schlussendlich festgelegten Massnahmen. Ohne geregelte Finanzierung lehnt H+ das BGAP als Ganzes ab;
- dass keine Vorgaben zur Personalausstattung aufgenommen werden (d.h. in diesem Punkt ist dem Bundesrat zu folgen, und die vom Nationalrat vorgesehene Bestimmung ist ersatzlos zu streichen);
- dass keine GAV-Verhandlungspflicht verankert wird. Falls doch, soll in GAV auch zuungunsten der Arbeitnehmenden vom BGAP abgewichen werden können (gemäss Vorschlag des Bundesrats und des Nationalrats);
- einen Verzicht auf Lohn- oder Zeitzuschläge, die über den geltenden arbeitsrechtlichen Rahmen hinausgehen (Arbeitsgesetz, OR) sowie auf zusätzliche Eingriffskompetenzen des Bundesrats.